

Umtape 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

„Angelteiche Klein Hammer“
(Errichtung von zwei Fischteichen)

auf dem Privatgrundstück Klein Hammer 24
in 17358 Hammer

im Land Mecklenburg-Vorpommern des Landkreises Vorpommern-Greifswald



Abbildung: Grundstück Klein Hammer 24 - Gemarkung Hammer a. d. Uecker Flur 2, Flurstück 280



Dipl.-Biologe Dietmar Schulz
Paul-Holz-Ring 18
17309 Pasewalk

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3 Methodisches Vorgehen.....	6
1.4 Datengrundlage.....	6
1.5 Beschreibung des Vorhabenstandorts	6
1.6 Untersuchungsraum.....	8
2. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände ..	10
2.1 Auswahl entscheidungsrelevanter Arten	10
2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
2.2.1 Pflanzenarten.....	10
2.2.2 Tierarten.....	10
2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
3. Zusammenfassung	16
4. Literatur	18

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Privatgelände der Familie Schroeder wird beabsichtigt, zwei gewerbsmäßig betriebene Fischeiche mit Besucherverkehr (Angler) zu errichten und zu betreiben.

Die zu bebauende Fläche der beiden Angelteiche wird ca. 1.800 m² betragen. Gleichfalls ist geplant, einen Zierteich mit Wasserfall anzulegen. An weiteren baulichen Anlagen sollen auf diesem Grundstück ein Imbiss, ein Sanitärgebäude und eine Terrasse bzw. Stellflächen errichtet werden.

Im Tiefenbereich der Teiche wird ein Wasserstand von 2 m erreicht. Es sollen an beiden Teichen Flachwasserzonen mit einer Tiefe von 0,50 m angelegt werden, mit großflächigen Pflanzzonen ausgestattet. Des Weiteren wird der Teichboden mit Grobschotterkies und gesiebttem Kies versehen.

Mit dem Bau soll voraussichtlich im September 2017 begonnen werden. Mit den ersten Baumaßnahmen soll mit Baggern ein Abtrag des Bodens erfolgen und der Erdaushub dazu benutzt werden, benachbarte Flächen zu ebenen. Im nächsten Bauabschnitt werden Leitungen (Wasser, Abwasser, Strom) verlegt. Außerdem werden zwei Brunnen gebohrt. Anschließend werden die Fundamente für die Gebäude gegossen. Die Teichfolie wird verlegt und die 3 Gebäude gebaut. Es erfolgt weiterhin eine Installation einer Biokläranlage. Die Baumaßnahmen enden, nachdem ein Zaun um das Gelände gezogen, die Pflanzen gesetzt und kurze Gehwege gepflastert sind. Mit dem Abschluss der Arbeiten ist wahrscheinlich im Monat März 2018 zu rechnen.

Mit dem Besatz der Teiche mit Fischen (Forellen, Karpfen, Zander, Welsen, verschiedene Störarten) erfolgt in Abständen eine begrenzte Zufütterung, wobei auf Grund der geringen Menge nicht mit einer Eutrophierung zu rechnen ist.

Die Teiche werden alle 5 Jahre abgelassen, das Wasser filtriert und gereinigt in den nahe gelegenen Mühlgraben entsorgt.

In der vorliegenden Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) sowie der darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des

Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),

- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß **Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie** ist es verboten:

- Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen
- aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- aus Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010 -

1.3 Methodisches Vorgehen

Die nachfolgenden Untersuchungen stützen sich auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung und Genehmigung“. Bei der Prüfung der Verbotstatbestände sind folgende Artengruppen zu berücksichtigen bzw. zu untersuchen:

- Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (EG-VRL)
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" gemäß BNatSchG

Die Entscheidung über die tatsächliche Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände basiert auf drei wesentliche Kriterien:

- die relevanten Wirkfaktoren des o. g. Vorhabens und
- deren maximale Wirkreichweiten
- die Empfindlichkeiten von Arten innerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes.

Sofern sich alle drei Parameter überlagern, droht ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

1.4 Datengrundlage

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten sowie der gemäß BNatSchG nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" erfolgte die Einschätzung des Artenbestandes aufgrund eines für die jeweiligen Arten geeigneten Lebensräumpotentials.

Für die Ableitungen und genaueren Angabe der potentiell vorkommenden Arten wurden faunistische Erhebungen in anderen Teilen des gleichen Naturraumes genutzt, aber auch Beobachtungen und Nachweise aus dem eigenen Datenbestand und weiterer ortsansässiger Naturinteressierter sowie Angaben im Kartenportal des LUNG MV ausgewertet.

Außerdem wurden die Daten des im Jahre 2014 für die benachbarte Fläche am gleichen Standort erarbeiteten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mit einbezogen.

1.5 Beschreibung des Vorhabenstandorts

Die Vorhabenfläche befindet sich im Bereich der Ortslage Hammer, in Randlage zur Ueckerniederung.

Es handelt sich um Privatgelände unmittelbar südlich der Dorfstraße in Klein Hammer, gegenüber einem Einfamilienhaus. Dieser Bereich der Ortslage Klein Hammer ist von der Dorfstruktur als Einzelbebauung einzuschätzen. Neben den meisten Einfamilienhäusern befinden sich Hausgärten. Vereinzelt sind hier auch lockere Baumgruppen, einheimische Gebüsche oder Koniferenanpflanzungen zu finden. Der Vorhabensbereich wurde vor der Planung der Fischteiche längere Zeit nicht genutzt. Hier wurde Frischgrünland angelegt, das offenbar selten gemäht einen extensiven Charakter trägt.



Abb. 1: Teil der Vorhabenfläche mit extensiv genutztem Frischgrünland, im Hintergrund eine Gehölzreihe, die jedoch außerhalb der Gebietsgrenzen liegt

Ein Teil des Mutterbodens dieses Frischgrünlandes wurde in Vorbereitung des Vorhabens bereits abgeschoben.

Bodenkundlich ist der Untergrund am Standort zum lehmigen Sand zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine Bodenauflage unter der offenbar in einigen Bereichen feinkörniges Substrat ansteht.

In der zur Uecker hin leicht abfallenden Tallage des Gebietes steht wenige Dezimeter unter der Bodenoberfläche Grundwasser an, dessen Niveau sich nach der Wasserführung der Gräben, hauptsächlich aber nach der Uecker verändert.

Bei dem Grünland handelt es sich vom Biotoptyp her um „Aufgelassenes Frischgrünland“ (GMB). Im Ergebnis der Sukzession hatte sich auf den bereits abgeschobenen Flächen eine „Ruderal Pionierflur“ (RHP) ausgebildet, insbesondere mit Dominanz von Chenopodium-Arten als Hochstauden. Gehölzstrukturen gehören nicht zur Vorhabenfläche.



Abb. 2: Teil der Vorhabenfläche mit an der Oberfläche anstehendem feinkörnigem Substrat, eine „Ruderaler Pionierflur“ hatte sich in einem größeren Bereich ausgebildet

Angrenzend erstreckt sich im Ueckertal Extensiv- bzw. Intensivgrünland, das in der Nähe zum Vorhabenstandort zeitweise auch beweidet wird.

Die Ortslage Klein Hammer wird an dem Standort von dem mäßig schnell fließenden Mühlraben gequert, der aus Richtung Moosbruch bei Jatznick kommend in die Uecker mündet. An diesen sind mehrere langsam fließende das Ueckertal entwässernde Meliorationsgräben angeschlossen.

Die Ortslage Hammer befindet sich in einem größeren Offenlandbereich, meist umgeben von Kiefernwäldern, die meist sandige Böden aufweisen.

1.6 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum wurde die eigentliche Vorhabenfläche betrachtet. Entsprechend der Festlegungen bei der Beteiligung öffentliche Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.11.2016 ist der Artenschutzbericht nur für die Flächen zu erarbeiten, die dem B-Plan neu hinzugefügt wurden, mit Ausnahme der Fläche die sich neben dem bereits bestehenden Teich befindet. So bezieht sich die artenschutzrechtliche Betrachtung ausschließlich auf die Fläche südlich der Dorfstraße in Klein Hammer.

Da auch mögliche Wanderkorridore von Amphibienarten im Bereich der Vorhabenfläche im Artenschutzbericht anzugeben und zu berücksichtigen sind, wurde versucht, potentielle Reproduktionsstätten dieser Tiergruppe festzustellen. Dahingehend wurde der an die Vorhabenfläche angrenzenden Niederung bis zu natürlichen Grenzen, wie Talrand und Flusslauf der Uecker und teilweise auch bis zu 1000 m Entfernung im weiteren Verlauf der Ueckerniederung abgesucht.



Abb. 3: Ueckerniederung bei Klein Hammer, einziger Bereich mit kleinen temporären Wasserflächen

Der die Ortslage Hammer querende Mühlgraben stellt einen separaten Lebensraum dar und wurde nur für eine ergänzende Betrachtung herangezogen.

2. Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

2.1 Auswahl entscheidungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Potentialanalyse werden die Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Realisierung und den Betrieb des privaten Fischteiches am Standort Klein Hammer mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in Mecklenburg-Vorpommern in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z.B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Wälder, Gewässer etc.)
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen

Das Ergebnis der Potentialanalyse, erforderliche Kartierungsarbeiten und die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde am 21.02.2017 abgestimmt.

Die in tabellarischer Form dargestellte Abschichtung ist der Anlage 1 der Potentialanalyse zu entnehmen.

Sie zeigt, dass für Zauneidechse, die Feldlerche, den Sumpfrohrsänger, die Graumammer sowie das Braun- und das Schwarzkehlchen ein erhöhter Untersuchungsbedarf besteht.

2.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

2.2.1 Pflanzenarten

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen sechs Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

2.2.2 Tierarten

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen bzw. zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Als Entwicklungsformen sind alle Lebensstadien einer Art anzusehen, die zur Arterhaltung beitragen können, so z. B. lebensfähige Eier.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt vor, wenn der Eingriff nicht vermeidbar ist und die ökologische Funktion der betroffenen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt werden kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Unter den Begriff Störungen fallen Ereignisse, die eine Veränderung auf physiologischer Ebene oder eine Verhaltensänderung bewirken, die sich nachteilig auf die Art auswirkt. Somit liegt bei Handlungen die zu Veränderungen von Aktivitätsmustern, einen höheren Energieverbrauch oder den Abzug von Tierarten in ungünstige Gebiete führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden ein erhebliche Störung vor.

Entscheidende Parameter für die Beurteilung der Auswirkungen sind Intensität, Dauer und Frequenz von Störungen auf eine Art.

Diese können durch akustische oder optische Signale in Folge von Bewegung, Lärm, Licht oder durch Schadstoffe hervorgerufen werden.

Maßgebend ist dabei, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Erheblichkeitsschwelle). Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen. Ist ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld möglich sein, sind in der Regel keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation zu erwarten. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ist dann nicht gegeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter den Begriff Fortpflanzungsstätte fallen alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dazu gehören z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze etc. Ruhestätten umfassen die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen bedingungslos erforderlich sind.

Zu prüfen sind alle Lebens- und Teillebensräume, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden.

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Handlung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Fledermäuse

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Fledermäusen kommen in Mecklenburg-Vorpommern 17 Arten vor.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind im Bereich der Vorhabenfläche auszuschließen, da hier keine Gebäude vorhanden sind. Lediglich ein Überflug des Geländes von einzelnen Exemplaren in der Sommerperiode kann erfolgen. Hierbei dürfte die Vorhabenfläche keine nennenswerte Rolle als Nahrungsrevier spielen und in keiner Beziehung zu benachbarten Vorkommen stehen.

Sonstige Land- und Meeressäuger

Die in der Anlage 1 enthaltene Potentialanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie weist weitere 5 geschützte Land- und Meeressäuger aus.

Ein aktueller Nachweis des Fischotters (*Lutra lutra*) liegt für den Mülhgraben vor und stammt aus dem Jahr 2014. Gefundene Losung und Fraßspuren wiesen eindeutig auf eine Besiedlung hin.

Auch anhand des Kartenportals des LUNG MV (2017) wird mit dem Nachweis aus dem Jahr 2005 das Vorkommen für den MTBQ 2349/4 angegeben. Als Fließgewässer, die einen Lebensraum für den Fischotter darstellen können, kommen in diesem MTBQ nur die Uecker und der Mülhgraben in Frage. Insbesondere der Mülhgraben weist durch seinen mäßig guten ökologischen Zustand (Wasserkörper-Steckbrief UECK-1600, 2016) ausreichend günstige Bedingungen für ein beständiges Vorkommen des Fischotters auf.

Bei dieser Art werden durch das Vorhaben weder die Nahrungshabitate beeinflusst, noch die Wanderrouten durchschnitten, so dass von einer Störwirkung des Vorhabens nicht ausgegangen werden kann.

Gegebenenfalls kann der Fischotter bei entsprechendem Fischbesatz der Angelteiche als Nahrungsgast in Erscheinung treten.

Amphibien und Reptilien

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibien und Reptilien kommen in Mecklenburg-Vorpommern 9 bzw. 3 Arten vor.

Weder Fortpflanzungsstätten bzw. noch potentielle Laichgewässer der Amphibien sind auf der Vorhabenfläche derzeit vorzufinden. Auch die Nutzung von Bereichen der Vorhabenfläche als Wanderkorridor ist ebenso mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Dahingehend wurde durch eine Voruntersuchung festgestellt, dass sich in dem Grünland östlich und südöstlich der Vorhabenfläche bis zur Uecker keine aktuellen Überschwemmungsflächen befinden, die vom Moorfrosch (*Rana arvalis*), der Wechselkröte (*Bufo viridis*) oder der Kreuzkröte (*Bufo calamita*) als Entwicklungsgewässer genutzt werden können. Das derzeitige Nichtvorhandensein von Überschwemmungsflächen lässt sich auf den zur Vorortbegehung vorhandenen geringen Grundwasserstand zurückführen, der auch an der geringeren Wasserführung der das Grünland durchziehenden Gräben erkennbar war.

Vermeidung

Nur starke Regenfälle in den Monaten März bis Mai könnten jeweils diese Situation grundlegend ändern, so dass Entwicklungen des Wasserstandes unmittelbar vor Beginn der Fortpflanzungszeiten von Wechselkröte, Kreuzkröte und Moorfrosch, auch in den Folgejahren bis zum Abschluss der Baumaßnahmen, unbedingt verfolgt werden sollten. So müssten in diesen Fällen auch Auflagen erteilt werden, die dann als artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (zumindest ein Aufstellen eines Krötenzaunes um die gesamte Vorhabenfläche) umgesetzt werden müssten.

Da nach Aufnahme des Betriebs der Angelteiche in einzelnen Jahren weiterhin mit höheren Wasserständen im Ueckertal gerechnet werden kann, kann ein Entstehen von potentiellen Entwicklungsgewässern von Amphibien und ein Einsetzen von Wanderbewegungen aus dem Ueckertal in Bereiche der Vorhabenfläche nicht ausgeschlossen werden. Um den Tatbestand gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG durch betriebsbedingte Tötungen von Amphibien in diesem Fall zu vermeiden, die durch große gehaltene Fischarten dann im Fischteich entstehen können, wird empfohlen, eine dauerhafte Absperrung mit hohen Palisaden (die bei Krötenzäunen geforderte Höhe beträgt 45 cm, mdl. Mittl. Dr. A. BÖNSEL) zu errichten, wahlweise um die Teiche selbst oder um das ganze Gelände des Grundstücks. Alternativ können auch Absätze mit der gleichen Höhe gesetzt werden, die die mögliche Zuwanderung von Amphibien aus der Umgebung verhindern oder die Böschungen der Angelteiche mit entsprechenden Kanten versehen werden. Diese Maßnahmen gelten als nachgeschaltete Ausgleichsmaßnahmen (s. Artenschutzfachbeitrag für benachbarten Standort vom 17.04.2014).

Die Zauneidechse tritt mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der Ortslage Hammer auf.

Hier sind sicher in einigen Bereichen durchaus geeignete Lebensräume vorhanden. Das Auftreten der Zauneidechse auf der Vorhabenfläche ist durchaus denkbar. Auf bereits vom Mutterboden abgeschobenen Teilbereichen trat teilweise feinkörniges, sandiges Substrat an die Oberfläche, der der Zauneidechse als Fortpflanzungsstätte dienen kann. Da durch den zur Nähe zum Ueckertal immer in wenigen Dezimetern vorhandenen Grundwasserstand kann in den meisten Bereichen nicht von "lockerem, gut drainierten Substrat" (BISCHOFF 1984 NACH BAST U. WACHLIN 2013) ausgegangen werden, so dass der Standort eindeutig als suboptimaler potentieller Lebensraum der Zauneidechse einzuschätzen ist.

Vermeidung

Da nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass die Zauneidechse auf der Vorhabenfläche nicht vorkommt, wird eine zweimalige Kartierung in dem Zeitraum Ende April bis Anfang Juni vorgeschlagen, um zunächst eine Basis für alle weiteren artenschutzrechtlichen Entscheidungen zu haben (SCHNEEWEISS ET AL., 2014). Bei einem Nachweis von Zauneidechsen auf der Vorhabenfläche kämen CEF-Maßnahmen in Frage, im Rahmen dieser ein Auszäunen, die Anlage von Lesesteinhaufen als Ersatzhabitate oder die Anlage von unmittelbar benachbarten Lebensstätten für Zauneidechsen (SCHNEEWEISS ET AL., 2014) umgesetzt werden sollte.

Weichtiere

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 2 Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Weichtieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

Libellen

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 6 Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen in andersartigen Lebensräumen und sind daher im Bereich des Vorhabens nicht zu erwarten oder ihr Verbreitungsgebiet erreicht nicht die betrachtete Region.

Käfer

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 4 Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Käfern des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen nur in hochwertigen strukturreichen Lebensräumen außerhalb des Einflussbereiches des Vorhabens vor.

Schmetterlinge

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommen 3 Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Diese Arten kommen in andersartigen Lebensräumen vor und sind daher nicht im Bereich des Vorhabens zu erwarten.

Fische

Im Land Mecklenburg-Vorpommern kommt eine Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor.

Mit Sicherheit kann eine Betroffenheit dieser Art durch die Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden. Ihr Verbreitungsgebiet erreicht nicht die betrachtete Region.

Die Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Anlage 2 dieser Unterlage zu entnehmen.

2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die „europäischen Vogelarten“ sind definiert als „in Europa natürlich vorkommende Vogelarten“. Nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie handelt es sich hierbei um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b, bb BNatSchG). Einige dieser Arten werden zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 c i. V. m. § 54 Abs. 2 BNatSchG).

Für alle europäischen Vogelarten sind nach den Vorgaben des Artikels 5 der Vogelschutz-Richtlinie das absichtliche Töten und Fangen, die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern sowie jegliche Störung während der Brut- und Aufzuchtzeit verboten. Ebenso sind die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG wirksam. Entsprechend gilt auch das Verbot, die europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Für das vorliegende Vorhaben ist von einem Eintreten des Verbotstatbestandes auszugehen, wenn die bauvorbereitenden Maßnahmen, die Baumaßnahmen sowie der erforderlichen Nebenanlagen voraussehbar zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen führt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Zu den relevanten Störungstypen, die den Verbotstatbestand erfüllen könnten gehören Beunruhigung, Scheuchwirkungen, Bewegung, Lärm, Licht und Zerschneidung. Der Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn sich durch die Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes liegt vor, wenn die Populationsgröße im lokalen Bezugsraum abnimmt oder wenn sich die Reproduktionsfähigkeit oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert.

Für das vorliegende Vorhaben werden Störungen vor allem während der Bauphase relevant.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann.

Entscheidend ist die unmittelbare Flächeninanspruchnahme von möglichen Brutrevieren mit variablen oder festen Niststätten von europäischen Vogelarten.

Von dem Vorhaben ist eine Fläche betroffen, die einerseits extensive Frischgrünlandbereiche als auch auf bereits abgeschobenen Flächen eine Ruderalvegetation mit vertikalen Strukturen aus vorjährigen Hochstauden aufweist. Auf der Vorhabenfläche fehlen hingegen jegliche Gehölzstrukturen. Daher sind in den Bereichen des Frischgrünlandes und der Ruderalvegetation ausschließlich Bodenbrüter und zusätzlich einige Nahrungsgäste, letztere auch aus dem Umland, zu erwarten.

Hinsichtlich der Relevanzprüfung zum Artenschutzfachbeitrag ergibt sich somit ein erhöhter Untersuchungsbedarf für folgende europäischen Vogelarten (s. Tabelle 1)

Tabelle 1: Darstellung der untersuchten Brutvogelarten entsprechend der Potentialanalyse - Quelle: LUNG, Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	Status	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	po	B	[1]	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	po	B	[1]	1
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	po	B	[1]	1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicula</i>	po	B	[1]	1
Grauhammer	<i>Emberiza calandra</i>	po	B	[1]	1

Legende:

Als Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

[1]: Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

[2]: System mehrerer i. d. R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze, Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[3]: i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Zahl von Einzelnestern der Kolonien (< 10% außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

[4]: Nest oder Brutrevier,

Schutz der Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt:

1: nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

2: mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte

3: mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art)

4, 5 Jahre nach Aufgabe des Reviers

W: nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

Standort Fortpflanzungsstätte – B: Boden

Status – po: potenzieller Brutvogel

Auch der Weißstorch wird als potentieller Nahrungsgast angegeben. Da das tatsächliche Auftreten nicht belegt ist, unterliegt die Art nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007). Ergänzend und somit nicht für eine Relevanz sprechend soll aber erwähnt werden, dass für die Ortslage Hammer kein aktueller Brutnachweis des Weißstorchs mehr vorliegt. Zumindest seit 2009 war eine Ansiedlung nicht mehr erfolgreich (MTL. MITT. STORCHENHOF PAPENDORF, 2017).

Die Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände der Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind der Anlage 3 dieser Unterlage zu entnehmen.

3. Zusammenfassung

Auf dem Privatgelände der Familie Schroeder in Klein Hammer wird beabsichtigt, zwei Fischteiche zur Nutzung als Angelteiche zu errichten und zu betreiben. Die Gesamtgröße soll 1800 m² betragen. Es sollen des Weiteren, ein Imbiss, ein Sanitärgebäude, eine Terrasse und Stellflächen entstehen. Baubeginn ist voraussichtlich September 2017. Immissionen, die beim Betrieb der Angelteiche ausgehen, werden nicht erwartet. Eine Zufütterung wird begrenzt erfolgen und mit einer Eutrophierung des Gewässers ist nach Angaben des Betreibers nicht zu rechnen.

Entsprechend der Festlegungen bei der Beteiligung öffentliche Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 10.11.2016 war der Artenschutzbericht nur für die Flächen zu erarbeiten, die dem B-Plan neu hinzugefügt wurden, mit Ausnahme der Fläche die sich neben dem bereits bestehenden Teich befindet.

Zur artenschutzrechtlichen Bewertung wurde zunächst eine Vorortbegehung durchgeführt, mit der die potentiell vorkommenden Arten auf Grund der Standortbedingungen abgeleitet werden konnten. Als Untersuchungsraum galt die Ortslage Hammer und das sich anschließende Grünland bis zum Ueckerlauf sowie Teile der Ueckerniederung in einer maximalen Entfernung vom 1000 m zum Vorhabenstandort.

Nachträglich wurden die entscheidungsrelevanten Arten ermittelt und die Arten herausgefiltert, bei denen eine artenschutzrechtliche Betroffenheit mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Hieraus ergab sich ein erhöhter Untersuchungsbedarf für die Zauneidechse, die Feldlerche, den Sumpfrohrsänger, die Grauammer sowie das Braun- und das Schwarzkehlchen. Das Ergebnis wurde mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zur Darstellung der rechtlichen Situation wurden neben dem tabellarischen Ergebnis der Potentialanalyse Formblätter für die Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und zu den den europäischen Vogelarten angelegt. In einer verbalen Beschreibung wurden die Gefährdungen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der jeweiligen Tiergruppe ausführlich dargestellt.

Aus diesen Übersichten ergibt sich, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit momentan keine Lurchwanderungen im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, da durch einen geringen Grundwasserstand keine aktuellen potentiellen Laichgewässer vorhanden sind. Da sich durch kommende Frühjahrhochwasser dieser Zustand jährlich durchaus ändern kann, wird beauftragt, dass im Frühjahr jeweils eine Nachkontrolle zu erfolgen hat, die zu Vermeidungsmaßnahmen auf der gesamten Vorhabenfläche führen kann. Die Angelteiche müssen auf Grund zu erwartender betriebsbedingter Tötungen bei möglicherweise in späteren Jahren stattfindenden Amphibienwanderungen zusätzlich dauerhaft mit Palisaden, Absätzen oder Kanten an den Böschungen versehen werden.

Obwohl auf der Vorhabenfläche von einem suboptimalen potentiellen Lebensraum der Zauneidechse ausgegangen wird, ist zunächst eine Kartierung der Art im Frühjahr bis Frühsommer als Basis für weitere artenschutzrechtliche Entscheidungen durchzuführen.

Für die Feldlerche, den Sumpfrohrsänger, die Grauammer sowie das Braun- und das Schwarzkehlchen als Europäische Vogelarten mit erhöhtem Untersuchungsbedarf wird eine Bauzeitenregelung angewandt, die bei tatsächlichem Fehlen von Brutvögeln, anhand von Ergebnissen einer Brutvogelkartierung, ausgesetzt werden kann. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der einzelnen Arten durch Störungen kann auf Grund einer Bauzeitenregelung mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Schlussfolgernd ergibt sich, dass die Errichtung und der Betrieb der privaten Fischteiche unter Einhaltung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie nachgeschalteten

Ausgleichsmaßnahmen mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar sind.

4. Literatur

- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch (verändert nach SY, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Moorfrosch, Knoblauchkröte (verändert nach SCHULZE u. MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Springfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte (verändert nach MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Asiatische Keiljungfer (verändert nach ELLWANGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Große Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Grüne Mosaikjungfer (verändert nach ELLWANGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Östliche Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sibirische Winterlibelle (verändert nach ELLWANGER u. MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BREU, H.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Europäische Sumpfschildkröte (nach ELLWANGER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÜCHNER, S. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Haselmaus (verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- EICHSTÄDT, W. (1989): Die Lurche und Kriechtiere des Kreises Pasewalk. Nat. Nat.schutz Mecklenburg- Vorpommern, 27.
- ENGELMANN, W.-E. & J. FRITZSCHE, R. GÜNTHER, F. J. OBST (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann Verl.
- HACKER, F.; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Kriechender Sellerie (verändert nach HAUKE, 2003 u. KÄSERMAN & MOSER, 1999). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- HACKER, F.; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sand-Silberschärpe, Schwimmendes Froschkraut (verändert nach HAUKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- HARRISON, C. (1975): Jungvögel, Eier und Nester aller Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. Verl. Paul Parey, Hamburg und Berlin.
- KIEL, E. F. (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- KRAPPE, M.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Kammmolch (verändert nach MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

4. Literatur

- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch (verändert nach SY, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Moorfrosch, Knoblauchkröte (verändert nach SCHULZE u. MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BAST, H.-D. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Springfrosch, Wechselkröte, Kreuzkröte (verändert nach MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Asiatische Keiljungfer (verändert nach ELLWANGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Große Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Grüne Mosaikjungfer (verändert nach ELLWANGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Östliche Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÖNSEL, A.; R. MAUERSBERGER & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sibirische Winterlibelle (verändert nach ELLWANGER u. MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BREU, H.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Europäische Sumpfschildkröte (nach ELLWANGER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- BÜCHNER, S. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Haselmaus (verändert nach MEINIG, BOYE & BÜCHNER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- EICHSTÄDT, W. (1989): Die Lurche und Kriechtiere des Kreises Pasewalk. Nat. Nat.schutz Mecklenburg- Vorpommern, 27.
- ENGELMANN, W.-E. & J. FRITZSCHE, R. GÜNTHER, F. J. OBST (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann Verl.
- HACKER, F.; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Kriechender Sellerie (verändert nach HAUKE, 2003 u. KÄSERMAN & MOSER, 1999). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- HACKER, F.; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sand-Silberscharte, Schwimmendes Froschkraut (verändert nach HAUKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- HARRISON, C. (1975): Jungvögel, Eier und Nester aller Vögel Europas, Nordafrikas und des Mittleren Ostens. Verl. Paul Parey, Hamburg und Berlin.
- KIEL, E. F. (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- KRAPPE, M.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Kammmolch (verändert nach MEYER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

- KRAPPE, M.; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Rotbauchunke (verändert nach SY, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- LANGE, M.; F. HACKER; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Frauenschuh, Sumpf-Glanzkrout (verändert nach HAUKE, 2003 u. und KÄSERMAN & MOSER, 1999). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- LANGE, M.; F. HACKER; U. VOIGTLÄNDER & B. RUSSOW (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Sumpf-Engelwurz (verändert nach HAUKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) (2017): Kartenportal, <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- MAUERSBERGER, R.; A. BÖNSEL & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Zierliche Moosjungfer (verändert nach MAUERSBERGER, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Biber (verändert nach DOLCH & HEIDECHE, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- NEUBERT, F. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Fischotter (verändert nach TEUBNER & TEUBNER, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- PERRINS, C. (1987): Vögel. Biologie + Bestimmen + Ökologie. Verl. Paul Parey, Hamburg-Berlin.
- RINGEL, H.; G. SCHMIDT; V. MEITZER & M. LANGE (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Breitrand und Schmalbindiger Breittflügel-Tauchkäfer (verändert nach HENDRICH u. BALKE, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- RINGEL, H.; V. MEITZER & M. LANGE (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Heldbock (verändert nach KLAUSNITZER et al., 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- RINGEL, H.; V. MEITZER; M. LANGE & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Eremit (verändert nach SCHAFFRATH, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- SCHAARSCHMIDT, TH. & V. WACHLIN (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Schlingnatter (verändert nach GRUSCHWITZ, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- SPORBECK, FROELICH & (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Büro Froelich & Sporbeck, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- SÜDBECK, P.; H. ANDRETZKE; ST. FISCHER; K. GEDEON; T. SCHIKORE; K. SCHROEDER & CH. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands Mugler Druck-Sevice GmbH (Hohenstein-Ernstthal), Radolfzell.
- SCHNEEWEISS, N.; I. BLANKE; E. KLUGE; U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 23, 1, S. 4-22.
- WACHLIN, V. (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Blauschillernder Feuerfalter (verändert nach BIEWALD & NUMMER, 2006). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- WACHLIN, V. (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Großer Feuerfalter (verändert nach DREWS, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.
- WACHLIN, V. (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Nachtkerzenschwärmer (verändert nach DREWS, 2003). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

ZSCHEILE, K. & N. STIER (2013): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie - Wolf (verändert nach KLUTH & BOYE, 2004). <http://www.lung.mv-regierung.de>, Güstrow.

9

0

Anlagen:

Anlage 1: Potentialanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumániens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BartSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell bedroht
- in der jeweiligen RL nicht gelistet
- R extrem selten

po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich]= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf: Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	2	-	-	-	- 1)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	2	-	-	-	- 1)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	-	-	-	- 1)
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	3	-	-	-	- 1)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	3	-	-	-	- 1)
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	3	-	-	-	- 1)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	2	-	-	-	- 2)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	2	-	-	-	ja

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)

MV 0: Ausgestorben oder verschollen,
MV 1: Vom Aussterben bedroht,
MV 2: Stark gefährdet,
MV 3: Gefährdet,
MV 4: Potenziell gefährdet,
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
. : keine Angabe

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
-------------------------	----------------	------------------------	--------	---	---	--	---

- 1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (KRAPPE ET AL., 2013; BAST U. WACHLIN, 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messitschblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.
2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BAST U. WACHLIN, 2013).

Reptilien

<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	1	-	-	-	- 2)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	2	po	Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	e	ja
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	-	-	-	- 2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (BAST ET AL., 1991)

- MV 0: Ausgestorben oder verschollen,
MV 1: Vom Aussterben bedroht,
MV 2: Stark gefährdet,
MV 3: Gefährdet,
MV 4: Potenziell gefährdet,
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

- x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
. : keine Angabe

- 1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013; BREU ET AL 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messitschblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.
2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (SCHAARSCHMIDT U. WACHLIN, 2013, BREU ET AL 2013).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beein- trächtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	x	1	-	-	-	- ₂
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	x	0	-	-	-	- ₁
Eptesicus serotinus	Breitflügel- maus	x	3	-	-	-	- ₃
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	x	2	-	-	-	- ₃
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	x	1	-	-	-	- ₂
Myotis daubentonii	Wasserfleder- maus	x	4	-	-	-	- ₃
Myotis myotis	Großes Mausohr	x	2	-	-	-	- ₃
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	x	1	-	-	-	- ₂
Myotis nattereri	Fransenfleder- maus	x	3	-	-	-	- ₃
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	x	1	-	-	-	- ₃
Nyctalus noctula	Abendsegler	x	3	-	-	-	- ₃

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	x	4	-	-	-	-3)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	x	4	-	-	-	-3)
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	x	-	-	-	-	-3)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	x	4	-	-	-	-3)
Plecotus austriacus	Graues Langohr	x	-	-	-	-	-2)
Vesperugo murinus	Zweifelfledermaus	x	1	-	-	-	-3)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)

- MV 0: Ausgestorben oder verschollen,
- MV 1: Vom Aussterben bedroht
- MV 2: Stark gefährdet
- MV 3: Gefährdet,
- MV 4: Potenziell gefährdet,
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet

- x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
- . : keine Angabe

- 1) Art im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich
- 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangearten (BERG U. WACHLIN, 2013).
- 3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BERG U. WACHLIN, 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messstichblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens weder im Quartier noch als Nahrungsgast nicht vorkommen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Weichtiere							
Anisus vorticulus	Zierliche Teilerschnecke	x	1	-	-	-	- 1)
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	x	1	-	-	-	- 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (JUEG ET AL., 2002)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen							
MV 1: Vom Aussterben bedroht							
MV R: Arten mit geografischer Restriktion							
MV 2: Stark gefährdet							
MV 3: Gefährdet							
MV 4: Potenziell gefährdet							
MV V: Arten der Vorwarnliste							
MV D: Daten defizitär							
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.							
x : trifft zu,							
- : trifft nicht zu,							
. : keine Angabe							
1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (ZETTLER U. WACHLIN, 2013).							
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	x	2	-	-	-	- 1)
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	x	-	-	-	-	- 1)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSCHV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgreicher Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Ostliche Moosjungfer	x	1	-	-	-	-1)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	0	-	-	-	-3)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	-	-	-	-2)
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	1	-	-	-	-3)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (ZESSIN U. KÖNIGSTEDT, 1992)

- MV 0: Ausgestorben oder verschollen
- MV 1: Vom Aussterben bedroht
- MV 2: Stark gefährdet
- MV 3: Gefährdet
- MV 4: Potenziell gefährdet
- MV V: Vermehrungsgäste
- MV I: Irrgast
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

- x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
- . : keine Angabe

- 1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BÖNSEL ET AL., 2013).
- 2) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BÖNSEL ET AL., 2013; MAUERSBERGER ET AL. 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messschieblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.
- 3) Gemäß der landesweiten Range-Karten (BÖNSEL ET AL., 2013; MAUERSBERGER ET AL. 2013) befindet sich der Wirkraum des Vorhabens zwar außerhalb der artspezifischen Rangekarten (BÖNSEL ET AL., 2013), jedoch bestätigen Nachweise aus dem Gebiet die lokale Bodenständigkeit (SCHULZ). Das Vorkommen im Bereich des Vorhabens ist aber auf Grund der Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen nicht möglich.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSCHV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	x	1	-	-	-	-2)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	-	-	-2)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breinflügel-Tauchkäfer	x	1	-	-	-	-2)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	x	4	-	-	-	-1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (HENDRICH ET AL. 2011; MÜLLER-MOTZFELD 1992; BRINGMANN 1993; RÖßNER 1993)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen							
MV 1: Vom Aussterben bedroht							
MV 2: Stark gefährdet							
MV 3: Gefährdet							
MV G: Gefährdung unbekanntem Ausmaßes							
MV R: Extrem selten							
MV V: Vorwarnliste							
MV D: Daten mangelhaft							
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.							
x : trifft zu,							
- : trifft nicht zu,							
. : keine Angabe							
1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (RINGEL ET AL. 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messfischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.							
2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (RINGEL ET AL. 2013).							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf.: Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	2	-	-	-	-1)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	-	-	-	-2)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	x	4	-	-	-	-2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WACHLIN 1993; WACHLIN ET AL. 1997)

- MV 0: Ausgestorben oder verschollen
- MV 1: Vom Aussterben bedroht
- MV 2: Stark gefährdet
- MV 3: Gefährdet
- MV 4: Selten, potentiell gefährdet
- MV K: Ungenügend bekannt
- MV M: Vermehrungsgäste und Wanderarten
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

- x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
- . : keine Angabe

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (WACHLIN 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.

2) D

Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (WACHLIN 2013).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich]= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	x	2	-	-	-	- 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen							
MV 1: Vom Aussterben bedroht							
MV 2: Stark gefährdet							
MV 3: Gefährdet							
MV 4: Potenziell gefährdet							
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.							
x : trifft zu,							
- : trifft nicht zu,							
. : keine Angabe							
1) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (HERRMANN 2013).							
Landsäuger							
Castor fiber	Biber	x	3	-	-	-	- 1)
Lutra lutra	Fischotter	x	2	.	-	ja	- 3)
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	x	0	-	-	-	- 2)
Canis lupus	Europäischer Wolf	x	0	-	-	-	- 2)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL., 1991)							
MV 0: Ausgestorben oder verschollen							
MV 1: Vom Aussterben bedroht							
MV 2: Stark gefährdet							
MV 3: Gefährdet							

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARiSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
MV 4: Potenziell gefährdet - : in der jeweiligen RL nicht gelistet. x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe 1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (NEUBERT U. WACHLIN 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messtischblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen. 2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (ZSCHIELE U. STIER 2013; BÜCHNER U. WACHLIN, 2013). 3) Beeinträchtigungen der Art lassen sich auf Grund der geringen Wirkung des Vorhabens auf die Art ausschließen.							
Fische							
Acipenser sturio	Ballistischer Stör	x	0	-	-	-	- 1)
Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (WINKLER ET AL., 1991) MV 0: Ausgestorben oder verschollen MV 1: Vom Aussterben bedroht MV 2: Stark gefährdet MV 3: Gefährdet MV 4: Potenziell gefährdet - : in der jeweiligen RL nicht gelistet. x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe							
1) Art im Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß der Roten Liste (WINKLER ET AL., 1991) ausgestorben oder verschollen und deren Auftreten in M-V erscheint in naher Zukunft unwahrscheinlich (Anonymus 2009).							
Gefäßpflanzen							
Angelica palustris	Sumpfs	x	1	-	-	-	- 2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR / Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen= ja/ erforderlich= e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
	Engelwurz						
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	x	2	--	-	--	-2)
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	R	-	-	-	-2)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	x	1	-	-	-	-2)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpfglanzkraut, Torfglanzkraut	x	2	--	-	-	-1)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	1	-	-	-	-2)

Gefährdung: Rote Liste Mecklenburg-Vorpommerns (FUKAREK 1992)
MV 0: Ausgestorben oder verschollen
MV 1: Vom Aussterben bedroht
MV 2: Stark gefährdet
MV 3: Gefährdet
MV 4: Potenziell gefährdet
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu, - : trifft nicht zu, . : keine Angabe

1) Gemäß der landesweiten Range-Karten (LANGE ET AL. 2013) tritt die Art zwar im Bereich des Messitschblattes auf, kann aber auf Grund ihrer Lebensraumsprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen.
2) Die betreffende Art kommt nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vor. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten (HACKER ET AL. 2013).

Potentialanalyse für europäische Vogelarten

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V; Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BARTSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be-standserfassung nachgewiesen=j a /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		x		3	po	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					po	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlichen		x		3	po	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlichen		x			po	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja
<i>Emberiza calandra</i>	Grauhammer		x		V	po	Verlust von Bruthabitaten oder Verringerung der Nahrungsfläche	e	ja

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS-RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens [Art im Wirkraum durch Be-standserfassung nachgewiesen=ja /erforderlich=e]	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit]
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	3	po	Verringerung der Nahrungsfläche	e	- 1)

MV 0: Bestand erloschen
MV 1: Vom Aussterben bedroht
MV 2: Stark gefährdet
MV 3: Gefährdet
MV 4: Potenziell gefährdet
MV I: Vermehrungsgäste
- : in der jeweiligen RL nicht gelistet.

x : trifft zu,
- : trifft nicht zu,
: : keine Angabe

1) Die Art aufgrund der Datenrecherche lediglich als potentiell auftretender Nahrungsgast zur Brutzeit im Gebiet angegeben und unterliegt damit nicht dem Prüferfordernis (vgl. KIEL 2007).

Anlage 2 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Formblatt für Tierart des Anhangs IV FFH-Richtlinie

Artname Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
<p>Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:</p> <p>Angaben zur Autökologie <i>In Mitteleuropa werden heute folgende naturnahe bzw. anthropogen gestaltete Habitate besiedelt: Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderaffuren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Als Kulturfolger findet man sie auch in Parklandschaften, Friedhöfen und Gärten (ELBING et al. 1996, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988, SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994 nach BAST U. WACHLIN 2013). Die Zauneidechse ist in ihrem Hauptverbreitungsgebiet größtenteils euryök, wird zu den Arealrändern hin aber zunehmend stenök. Das Habitatschema der Zauneidechse wird von ELBING et al. (1996) nach BAST U. WACHLIN (2013) wie folgt zusammengefasst: Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren (BISCHOFF 1984 nach BAST U. WACHLIN 2013).</i> <i>Ganz junge Tiere entfernen sich meist nur wenig vom Geburtsort, bei Adulten dagegen kommen Ortsveränderungen von mehr als 100 m vor. Als maximale Wanderleistungen innerhalb mehrerer Wochen wurden bei Männchen norddeutscher Populationen mehr als 300 m registriert (NÖLLERT 1989 nach BAST U. WACHLIN 2013).</i></p> <p>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern <i>In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (<i>L. a. argus</i>) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (<i>L. a. agilis</i>). In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen (BAST U. WACHLIN 2013).</i></p> <p>Gefährdungsursachen <i>Als Gefährdungsursachen und -verursacher werden genannt (u. a. ELBING et al. 1996, FRITZ & SOWIG 1988, HAHN-SIRY 1996, PODLOUCKY 1988 nach BAST U. WACHLIN 2013):</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen, Kleinstrukturen und Sonderstandorten - Großflächenwirtschaft - Rekultivierung von Erdaufschlüssen und Zerstörung von Ruderafflächen durch Ablagerungen und Überbauung - Nutzungsänderungen wie Auffassung und Verbuschung von Magerweiden, Aufforstungen oder Bebauung - Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen sowie von Kleingärten - Beeinträchtigung des Nahrungsangebots durch Einsatz von Bioziden - Verlust halboffener Biotope durch Sukzession - Verluste durch streunende Hauskatzen - Einsatz von Herbiziden und Auftaumitteln auf Verkehrsstrassen 	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Bei der Vorortbegehung auf der Vorhabenfläche wurden als Biotoptypen als möglicher Lebensraum der Zauneidechse der Bereich der Randbereich der Ruderalen Pionierflur angesehen, da dort Sandboden an der Oberfläche ansteht und dieser Teil der Vorhabenfläche nahezu vegetationsfrei ist.</p> <p>Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Auf Grund fehlender Angaben zum regionalen Bestand der Art, kann keine fachlich begründete und nachvollziehbare Aussage zur Abgrenzung der lokalen Population und deren Erhaltungszustands getroffen werden.</p> <p>Erhaltungszustand.</p>	

Artname Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG****Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:**

zweimalige Kartierung in dem Zeitraum Ende April bis Anfang Juni, als Basis für alle weiteren artenschutzrechtlichen Entscheidungen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

bei Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen sollte ein Auszäunen, die Anlage von Lesesteinhaufen als Ersatzhabitate oder die Anlage von unmittelbar benachbarten Lebensstätten für Zauneidechsen (SCHNEEWEISS ET AL., 2013) umgesetzt werden

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- X Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Begründung:

Ein Auftreten von baubedingten Verlusten oder betriebsbedingten Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zur Erfassung möglicher Zauneidechsenvorkommen und zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- X Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Bei Nachweis einer Zauneidechsenpopulation sind baubedingte Störung der Zauneidechsen während der Fortpflanzungs-, Entwicklungs- und Überwinterungszeiten sind auf der Vorhabenfläche nicht auszuschließen. Diese können jedoch ggf. durch die angegebenen Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Daher ist auch kein erheblicher Einfluss auf den Erhaltungszustand der lokalen Population gegeben.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- X Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- X Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung:

In Teilbereichen der Vorhabenfläche kann es, sofern ein Nachweise einer Zauneidechsenpopulation vorliegt, zu Zerstörungen der Fortpflanzungsstätten der Art kommen. Als Ausgleich kommen CEF-Maßnahmen in Frage, in deren Rahmen ein Auszäunen, die Anlage von Lesesteinhaufen als Ersatzhabitate oder die Anlage von unmittelbar benachbarten Lebensstätten für Zauneidechsen (SCHNEEWEISS ET AL., 2013) umgesetzt werden sollte. Daher ist kein nachteiliger Einfluss auf die Fortpflanzungsrate der Art im Bereich der Vorhabenfläche zu erwarten. Gleichzeitig wird dadurch das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

Artnamen Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG		
nicht erforderlich		

11111

11111

11111

11111

11111

11111

11111

11111

11111

Anlage 3 zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Formblätter für die Abprüfung der Verbotstatbestände zu den europäischen
Vogelarten

Artnamen Bodenbrüter (Ökologische Gildé Europ. Vogelarten nach VS-RL)
Feldlerche, Sumpfrohrsänger, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Grauammer
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in MV: Angaben zur Autökologie Die hier als Bodenbrüter angegebenen Arten gehören zu den Bewohnern der offenen, aber auch der halboffenen Landschaft. Die Nester sind meistens sichtigeschützt durch eine deckungsbildende Krautschicht. Für Bodenbrüter sind oft erste Sukzessionsstadien der Lebensräume besonders geeignet und werden daher bevorzugt besiedelt. Das bedeutet gleichfalls, dass diese Habitate eine geringe Strukturvielfalt aufweisen müssen, möglichst einen spärlichen und nicht flächenhaften Gehölzbewuchs. Einzelne Strukturen werden von den Arten gern als Singwarte genutzt. Gefährdungsursachen Die in dem Bereich des Wirkraums zu erwartenden Arten sind meistens stärker spezialisiert. Vorkommen in Bereich von Sukzessionsflächen sind meist relativ kurzzeitige Ansiedlungen, die nur solange Bestand haben, bis ein Gehölzaufwuchs sich ausbildet. Andererseits sind Vorkommen auf regelmäßig genutzten Offenlandflächen vorhanden. Die Störanfälligkeit und die Fluchtdistanzen der betrachteten Bodenbrüter erweisen sich meistens als hoch.
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum Das Vorkommen dieser Arten ist auf Grund fehlender Daten aus den Unterlagen nur als potentiell zu anzugeben. Das Auftreten der Arten steht in enger Beziehung zum Frischgrünland und der Ruderalen Pionierflur. Diese Biotope können Niststandort und gleichzeitig Nahrungsrevier der Artengruppe sein. Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Als Bereich der lokalen Population dieser Artengruppe wird der gesamte Bereich des Ueckertals und der offenen Standorte um die Ortslage Hammer angenommen. Eine Populationsdichte kann auf Grund fehlender Untersuchungen nicht genau angegeben werden. Auf Grund der dort teilweise bekannten und der Kenntnis von ähnlichen Lebensräumen der Region mit entsprechender Habitatstruktur wird jedoch ein Vorkommen mit mittleren Beständen angenommen. Da diese Habitatstruktur für eine Ansiedlung für die genannte Art günstig ist, wird sie als gut eingestuft. Gefährdungen können in erster Linie durch Intensivierung der Nutzungen entstehen. Erhaltungszustand B.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 11 Vm. Abs. 6 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen: - Bauzeitenregelung - Baumaßnahmen dürfen zwischen Mitte März bis Anfang Juli nicht erfolgen - 4malige Erfassung der Brutvögel auf der Vorhabenfläche von März bis Juli - Aussetzen der Bauzeitenregelung bei nachweislich fehlender Besiedlung mit Brutvögeln und unmittelbar anschließendem Baubeginn möglich
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): -nicht erforderlich-
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Begründung: Ein Auftreten von baubedingten Verlusten oder betriebsbedingten Tötungen ist unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Begründung:

Für die potentiell vorkommende n Brutvogelarten können Störungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden, da bei tatsächlich stattfindenden Ansiedlungen eine Bauzeitenregelung vorgeschrieben wurde. Daher kommt es gleichfalls durch Störungen zu keinen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Eine Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte betreffender, möglicherweise vorkommender Brutvögel kann ausgeschlossen werden, da ggf. Baumaßnahmen durch eine Bauzeitenregelung von ihrer Umsetzung in der Brutperiode ausgeschlossen sind.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

nicht erforderlich